



Jugendordnung der Berg- und Skigilde e.V. Hattingen (Ruhr)

in der Fassung vom 22.01.2010

§ 1 - Name und Mitgliedschaft

(1) Die Berg- und Skigilde e.V. Hattingen (Ruhr) hat eine Jugendabteilung. Mitglieder der Jugendabteilung sind alle Kinder und Jugendlichen bis zum 18. Geburtstag (Vereinsjugend) sowie die gewählten und berufenen Mitarbeiter der Jugendabteilung.

(2) Es ist zusätzlich möglich, die Funktionsträger innerhalb der Jugendabteilung zu ihren Mitgliedern zu machen, z. B. die Lizenz-Jugendleiter, die Übungsleiter oder Betreuer.

§ 2 – Aufgaben

(1) Die Jugendabteilung ist zuständig für alle Jugendangelegenheiten des Vereins. Sie führt und verwaltet sich selbständig und entscheidet über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel.

(2) Aufgaben der Jugendabteilung sind unter Beachtung der Satzung der Berg- und Skigilde e.V. Hattingen (Ruhr) und der in ihr festgelegten Zwecke insbesondere:

- a) Förderung des Sports als Teil der Jugendarbeit, insbesondere
 - o Förderung des alpinen und nordischen Skisports
 - o Förderung des Bergsports
- b) Pflege der sportlichen Betätigung zur körperlichen Leistungsfähigkeit, Gesunderhaltung und Lebensfreude
- c) Erziehung zur kritischen Auseinandersetzung mit der Situation der Jugendlichen in der modernen Gesellschaft und Vermittlung der Fähigkeit zur Einsicht in gesellschaftliche Zusammenhänge
- d) Entwicklung neuer Formen des Sports, der Bildung und zeitgemäßer Geselligkeit
- e) Zusammenarbeit mit anderen öffentlichen und freien demokratischen Trägern der Jugendhilfe und Bildungseinrichtungen
- f) Pflege der internationalen Verständigung

§ 3 - Organe der Jugendabteilung

Organe der Jugendabteilung der Berg- und Skigilde e.V. Hattingen (Ruhr) sind:

- a) der Vereinsjugendtag
- b) der Jugendausschuss

§ 4 - Vereinsjugendtag

(1) Die Vereinsjugendtage sind ordentliche und außerordentliche. Sie sind das höchste Organ der Jugendabteilung der Berg- und Skigilde e.V. Hattingen (Ruhr). Sie bestehen aus allen Mitgliedern der Jugendabteilung.

(2) Aufgaben der Vereinsjugendtage sind:

- a) Festlegung der Richtlinien für die Tätigkeit des Jugendausschusses,
- b) Entgegennahme der Berichte und des Kassenabschlusses des Jugendausschusses,
- c) Beratung der Jahresrechnung und Verabschiedung des Haushaltsplanes,

- d) Entlastung des Jugendausschusses,
- e) Wahl des Jugendausschusses und
- f) Wahl der Delegierten zu Jugendtagen auf Kreis- / Stadtebene, zu denen der Gesamtverein Delegationsrecht hat,
- g) Beschlussfassung über vorliegende Anträge.

(3) In den Vereinsjugendausschuss ist jedes Vereinsmitglied ab dem 7. Geburtstag wählbar.

(4) Der ordentliche Vereinsjugendtag findet jeweils im ersten Quartal des Jahres vor der Jahreshauptversammlung der Berg- und Skigilde e.V. Hattingen (Ruhr) statt. Die Einladung erfolgt durch den Jugendwart unter Angabe der vom Jugendausschuss durch Beschluss festgelegten Tagesordnung. Die Einberufung wird mit einfachem Brief an die letztbekannte Anschrift des Mitglieds der Vereinsjugend sowie die gewählten und berufenen Mitarbeiter der Jugendabteilung versendet. Zum Vereinsjugendtag kann zusätzlich oder ausschließlich durch allgemeine Bekanntmachung in einer Vereinszeitschrift eingeladen werden.

(5) Der ordentliche Vereinsjugendtag wird spätestens 14 Tage vor dem in der Einladung festgelegten Datum einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Wird ausschließlich durch allgemeine Bekanntmachung über die Vereinszeitschrift eingeladen, beginnt die Frist mit dem auf die Absendung der Vereinszeitschrift folgenden Tag.

(6) Ein außerordentlicher Vereinsjugendtag findet statt, wenn das Interesse der Vereinsjugend es erfordert oder wenn ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder der Vereinsjugend es schriftlich unter Angabe der Gründe beim Jugendausschuss beantragt.

(7) Der Vereinsjugendtag ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig. Er wird beschlussunfähig, wenn die Hälfte der nach der Anwesenheitsliste stimmberechtigten Teilnehmer nicht mehr anwesend ist. Voraussetzung ist aber, dass die Beschlussfähigkeit durch den/die Versammlungsleiter/in auf Antrag vorher festgestellt ist.

(8) Bei Abstimmungen und Wahlen genügt die einfache Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten. Die Mitglieder der Jugendabteilung haben je eine nicht übertragbare Stimme.

(9) Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes und die weiteren Vorstandsmitglieder können am Vereinsjugendtag beratend teilnehmen.

(10) Die Niederschriften über die Vereinsjugendtage werden dem Vereinsvorstand zur Information zugestellt.

§ 5 – Jugendausschuss

(1) Jugendausschuss besteht aus:

- a) dem Jugendwart als Vorsitzendem und seinem Stellvertreter
- b) dem Schriftführer
- c) dem Kassierer
- d) dem Jugendsportwart Wintersport
- e) dem Jugendsportwart Berg- und Orientierungssport
- f) dem Jugendsportwart Hallen- und Sommersport
- g) dem Kinderwart
- h) mindestens 2 Jugendvertretern, möglichst männlich und weiblich, ab dem 7. Geburtstag.

(2) Der Jugendwart und, im Falle seiner Verhinderung, sein Stellvertreter vertreten die Interessen der Vereinsjugend nach innen und außen. Sind sie nicht volljährig, bestimmt der Jugendausschuss ein volljähriges anderes Jugendausschussmitglied oder ein Mitglied des Vorstandes, welches die Vereinsjugend rechtsgeschäftlich vertritt.

(3) Der Jugendwart und sein Stellvertreter sind Mitglieder des Vorstandes.

(4) Der Jugendwart und sein Stellvertreter werden für 2 Jahre gewählt, wobei bei der ersten Wahl der Stellvertreter nur für 1 Jahr gewählt wurde. Die sonstigen Mitglieder des Jugendausschusses werden von dem Vereinsjugendtag für 1 Jahr gewählt. Alle Mitglieder des Jugendausschusses bleiben bis zur Neuwahl des Jugendausschusses im Amt.

(5) Im Falle des vorzeitigen Ausscheidens eines Jugendausschussmitglieds, wird durch den Vereinsjugendausschuss ein Vereinsmitglied bis zum Ende der jeweiligen Amtszeit des Ausgeschiedenen kommissarisch mit der Übernahme seiner Amtsgeschäfte betraut. Im Falle des vorzeitigen Ausscheidens des Jugendwartes oder seines Stellvertreters erfolgt auf dem nächsten ordentlichen Vereinsjugendtag eine Neuwahl nur für die restliche Amtszeit des ausgeschiedenen Jugendwartes/Stellvertreters.

§ 6 Aufgaben und Sitzungen des Jugendausschusses

(1) Der Jugendausschuss erfüllt seine Aufgaben im Rahmen der Vereinssatzung, der Jugendordnung sowie der Beschlüsse des Vereinsjugendtages. Der Jugendausschuss ist für seine Beschlüsse dem Vereinsjugendtag und dem Vorstand des Vereins verantwortlich.

(2) Der Jugendausschuss ist zuständig für alle Jugendangelegenheiten des Vereins. Er entscheidet über die Verwendung der der Jugendabteilung zufließenden Mittel.

(3) Der Jugendausschuss kann Funktionsträger innerhalb der Jugendabteilung zu Mitgliedern der Jugendabteilung machen.

(4) Zur Planung und Durchführung besonderer Aufgaben kann der Vereinsjugendausschuss Unterausschüsse bilden. Ihre Beschlüsse bedürfen der Zustimmung des Jugendausschusses. Richtlinien, Inhalte und Durchführung von Schulungs- und Bildungsveranstaltungen werden vom Jugendausschuss festgelegt.

(5) Die Sitzungen des Jugendausschusses finden nach Bedarf statt, mindestens viermal im Geschäftsjahr des Vereins. Auf Antrag der Hälfte der Mitglieder des Jugendausschusses ist vom Jugendwart eine Sitzung binnen zwei Wochen einzuberufen.

(6) Die Mitglieder des Vorstandes können an den Sitzungen des Jugendausschusses mit beratender Stimme teilnehmen.

(7) Die Niederschriften von den Sitzungen des Jugendausschusses werden dem Vorstand zur Information zugestellt.

§ 7 - Änderung der Jugendordnung

(1) Änderungen der Jugendordnung können nur vom ordentlichen Vereinsjugendtag oder einem speziell zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Vereinsjugendtag beschlossen werden. Sie bedürfen der Zustimmung von mindestens drei Viertel der anwesenden Stimmberechtigten.

(2) Änderungen der Jugendordnung werden erst nach der Genehmigung durch die Mitgliederversammlung wirksam.

Beschlossen durch den Vereinsjugendtag vom 22.01.2010 und genehmigt durch die Mitgliederversammlung vom 29.01.2010